

Titel:

Anspruch des Nachbarn auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten gegen Hockeyplatz

Normenkette:

BlmSchG § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2, § 24 S. 1, § 25 Abs. 2

BayBO Art. 54 Abs. 2

BGB § 1018, § 1090

BayVwVfG Art. 40

VwGO § 114 S. 1

Leitsätze:

1. Die Rechtsgrundlage des § 24 S. 1 BlmSchG räumt der Immissionsschutzbehörde einen weiten Ermessensspielraum ein, solange die Gefahr durch schädliche Umwelteinwirkungen unter der Grenze des § 25 Abs. 2 BlmSchG - Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte - bleibt. Dieser weite Ermessensspielraum besteht auch dann, wenn die Immissionen die Nachbarschaft erheblich beeinträchtigen oder belästigen. (Rn. 44) (redaktioneller Leitsatz)
2. Der Ermessensspielraum hinsichtlich eines immissionsschutzrechtlichen Einschreitens verengt sich umso mehr, je mehr sich die den Nachbarn treffenden Immissionen der Grenze zur Wohnunverträglichkeit nähern. Das ist regelmäßig bei Lärmwerten von über 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts der Fall. (Rn. 44) (redaktioneller Leitsatz)
3. Zivilrechtliche Wertungen können nicht eins zu eins in die öffentlich-rechtliche Norm des § 24 S. 1 BlmSchG übertragen werden. Gleichwohl kann die zivilrechtliche Hinnahme von Geräuschimmissionen durch eine entsprechende beschränkt-dingliche Belastung des eigenen Grundstücks ein gewichtiger Faktor in der behördlichen Ermessensausübung hinsichtlich eines immissionsschutzrechtlichen Einschreitens sein. (Rn. 45) (redaktioneller Leitsatz)
4. Art. 54 Abs. 2 BayBO ist dem Grunde nach neben § 24 BlmSchG anwendbar; es besteht bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BlmSchG kein Vorrangverhältnis zwischen Immissionsschutzrecht und Bauordnungsrecht. (Rn. 48) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Keine Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich Anspruchs des Nachbarn auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten nach § 24 Satz 1 BlmSchG gegen einen Hockeyplatz, Privatrechtliche Duldungsdienstbarkeit zu Lasten des Klägers hinsichtlich Lärmimmissionen findet Eingang in öffentlich-rechtliche Ermessensprüfung im Rahmen des § 24 Satz 1 BlmSchG, Unterlassen einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung und stattdessen Einberufung eines sog. Runden Tisches zur einvernehmlichen Streitbeilegung durch die Immissionsschutzbehörde unter Beteiligung der Kläger und des Ermittenten bei bestehender Lärm-Duldungsdienstbarkeit zu Lasten der Kläger im Rahmen des § 24 Satz 1 BlmSchG ermessensgerecht, Art. 54 Abs. 2 BayBO grundsätzlich neben § 24 BlmSchG anwendbar, Frage des Vorrangs des § 24 BlmSchG zur Durchsetzung der Immissionsrichtwerte der 18. BlmSchV konnte offenbleiben, Bebauungsplan, Baugenehmigung, Ermessensentscheidung, Klagebefugnis, Mischgebiet, Verpflichtungsklage, Kaufvertrag

Fundstelle:

BeckRS 2020, 28330

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst. Insoweit ist die Entscheidung vorläufig vollstreckbar.
3. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Die Kläger begehren eine immissionsschutzrechtliche Anordnung von der Beklagten zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten eines durch den Beigeladenen betriebenen Hockeyplatzes.

I.

2

Die Kläger sind Miteigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer (FINr.) ..., Gemarkung ..., mit der Adresse ... Das Grundstück ist mit einem Reihenmittelhaus (Teil eines Sechsspanners) bebaut. Die Baugenehmigung für das Reihenhaus wurde am 26. Mai 1999 - bauplanungsrechtlich nach Maßgabe des § 33 BauGB - erteilt und enthält unter anderem folgende Auflage (Nr. 8): „Die Schallschutzklasse 2 für alle Fenster und Türen zu den Aufenthaltsräumen ist einzuhalten.“ Weitere lärm- und schallschutzbezogene Regelungen sind nicht enthalten.

3

Südlich hiervon, auf den Grundstücken FINr. ... (Eigentümerin: Stadt ...) und ... (Eigentümerin: ...stiftung ...*) der Gemarkung ..., befindet sich der streitgegenständliche Hockeyplatz. Dieser wurde mit Bescheid vom 9. Dezember 1997 bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB und ohne Lärmschutzaufgaben genehmigt. Nach Norden, zum klägerischen Grundstück hin, ist der Hockeyplatz durch einen 3 Meter hohen Ballfangzaun eingefriedet. Der Platz wird betreffend das Grundstück FINr. ... von der ...stiftung ... an den Sportverein ... verpachtet. Im Pachtvertrag vom 5. Juli 1996 heißt es unter § 1 „Gegenstand der Pacht“, dass eine Teilfläche aus dem Flurstück ... allein zur Errichtung und zum Betrieb eines Hockeyplatzes verpachtet werde. Unter § 5 „Laufender Unterhalt und Haftung“ wird die Aufgabe des Einfriedens einschließlich der Instandhaltung dem pachtenden Verein zugewiesen; zugleich wird ihm erlaubt, alle „dem Charakter einer Sportanlage dienenden“ Veränderungen vorzunehmen. Unter § 6 „Unterverpachtung“ wird dem Verein diese untersagt. Im Nachtrag vom 1. April 2016 wird festgehalten, dass dem Verein die Nutzungseinschränkungen auf Grund des Bebauungsplans ... bekannt seien und er sich verpflichte, die Einhaltung der sich aus den dinglichen Vereinbarungen mit den Nachbarn ergebenden Grenzen des Trainings- und Spielbetriebs sicherzustellen. Hinsichtlich des Grundstücks FINr. ... (vormals ...*) besteht ein Mietvertrag zwischen der Stadt ... und dem ... ursprünglich vom 30. März 1953, der seitdem immer wieder verlängert wurde, zum letzten Mal am 27. Januar 1993 mit vereinbarter automatischer jährlicher Verlängerung.

4

Der notarielle Kaufvertrag zum Erwerb des Reihenhausgrundstücks enthält eine Einigung über eine Grunddienstbarkeit in Form einer Immissionsduldungsdienstbarkeit:

„Südlich des Baugebiets im Bereich des ehemaligen Bauhofes befindet sich eine Sportanlage, die derzeit als Hockeyplatz genutzt wird. Der Käufer duldet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Dauer, daß auf den benachbarten Grundstücksteilflächen, die im beigefügten Lageplan farbig angelegt sind, Rasensport, insbesondere Hockey und Fußball, und zwar aa) Hockey und Fußball an den Tagen Montag bis Freitag am Vormittag als Schulsport und in der Zeit von 14.00 bis 21.30 Uhr bb) Hockey und Fußball an Samstagen in der Zeit von 10.00 bis 19.00 Uhr cc) nur Hockey an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr längstens bis 17.00 Uhr, nicht mehr als 4 Stunden (reine Spielzeit) betrieben und trainiert wird.

Außerdem darf an aa) 5 Samstagen im Kalenderjahr in der Zeit von 19.00 bis 20.00 Uhr zusätzlich und bb) an 10 Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr durchgehend Hockeysport ausgeübt werden.

Geduldet wird weiter, daß eine blendfreie Trainingsbeleuchtung betrieben wird.

Vorstehende Duldungspflichten werden

- zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Restgrundstücks Flurst.Nr. ... der Gemarkung ... (derzeit: Stadt ...) und

- zugunsten des jeweiligen Eigentümers von Flurst.Nr. ... der Gemarkung ... (derzeit: Hospitalstiftung ...)

als Grunddienstbarkeit eingeräumt.

... Es wird zusätzlich einer Vereinbarung zwischen dem ... und den künftigen Eigentümern der Nachbargrundstücke getroffen, daß der Rasensport nur in vorstehendem Umfang der Duldungspflichten ausgeübt wird.“

5

Im Grundbuch für das Grundstück FINr. ... befinden sich in Spalte 3 folgende Eintragungen (Hervorhebungen durch den Verfasser):

„(Nr. 1) Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Duldung von Rasensport einschließlich Trainingsbeleuchtung) für ..., Sitz ...; gemäß Bewilligung vom 27.05.1997/10.06.1998 (URNr. ... Notar ..., ... Notar ...) eingetragen am 28.10.1998; aus Bl. 11434 (II/2) übertragen am 14.02.2000.

(Nr. 2) Grunddienstbarkeit (Duldung von Rasensport einschließlich Trainingsbeleuchtung) für jeweilige Eigentümer von Flst. ...; gemäß Bewilligung vom 27.05.1997/10.06.1998 (URNr. ... Notar ..., ... Notar ...*) eingetragen am 28.10.1998; aus Bl. 11534 (II/3) übertragen am 14.02.2000.

(Nr. 3) Grunddienstbarkeit (Duldung von Rasensport einschließlich Trainingsbeleuchtung) für jeweilige Eigentümer von Flst. ...; gemäß Bewilligung vom 27.05.1997/10.06.1998 (URNr. ... Notar ..., ... Notar ...) eingetragen am 28.10.1998; aus Bl. 11534 (II/4) übertragen am 14.02.2000.“

6

Sowohl das klägerische Grundstück FINr. ... als auch die beiden den Hockeyplatz bildenden Grundstücke FINrn. ... und ..., jeweils Gemarkung ..., liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ... „Am ...“ in der Fassung vom 14. März 1997, bekannt gemacht am 29. November 1997. Dieser sieht in § 2 Nr. 1 der textlichen Festsetzungen und in der zeichnerischen Darstellung ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO vor, wovon die den Hockeyplatz bildenden Grundstücke aber ausgenommen sind. Gleichzeitig wird in § 2 Nr. 2 für die Teilflächen FINr. ... (wohl ...*) und ... gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt.

7

In der Begründung des Bebauungsplans wurde bereits auf die Problematik der Lärmbeträchtigung durch die ... und die ... eingegangen, aber auch auf die Sportlärmbelastung. Auf eine Lärmschutzwand Richtung ... wurde mit Begründung verzichtet; Nachwertüberschreitungen sollten durch passive Lärmschutzmaßnahmen aufgefangen werden. Hinsichtlich des Sportbetriebs wird auf S. 11 f. der Begründung Folgendes ausgeführt:

„Bei den Untersuchungen der Sportlärmbelastungen stellt sich heraus, daß der Betrieb des Hockeyplatzes zu keinen Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte im Planbereich führt. Es sind deshalb keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Nutzung als Fußball-Trainingsplatz während der Wintermonate führt zu keinen höheren Belastungen. Es wurde nach Absprache mit dem Verein ... von folgenden Spielzeiten ausgegangen:

Montags - Donnerstags 17.00 - 20.30 Uhr, Freitags 14.30 - 20.00 Uhr, Samstags - Sonntags unregelmäßige Nutzung als Trainingsplatz Samstags - Sonntags Punktespiele von einer Spielzeit von ca. 1,5 Stunden Beginn 11.00 bzw. 16.00 Uhr Es können während des Jahres an Sonn- oder Feiertagen Turniere stattfinden, die sich über eine längere Zeit während des Tages erstrecken. Im Winterhalbjahr soll der Platz zum Training der Fußballabteilung werden.

Hierzu wird auf das Gutachten der Fa. ... Bezug genommen. Es ist Bestandteil dieser Begründung.“

II.

8

Seit dem Jahr 2015 bis etwa Mitte 2016 befanden sich die Kläger sowie weitere Anwohner, die Beklagte und der ... in Diskussionen über den Lärmschutz betreffend den Hockeyplatz mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung.

9

Die Anwohner fühlten sich - wie sie bei einem ersten Runden Tisch am 9. September 2015 zum Ausdruck brachten - übermäßig belastet durch das Aufschlagen der Hockeykugeln auf die vorhandene Holzbande sowie den allgemeinen Lärm in Folge des Trainings- und Spielbetriebs, der wesentlich verursacht werde

durch Anfeuerungsrufe der Zuschauer, Zurufe der Trainer und Auswechselspieler am Spielfeldrand oder aber der Kommunikation der Spieler untereinander; die Turnhallenwand reflektiere diesen Lärm zusätzlich. Der Verein wies darauf hin, dass zur akustischen Feststellung des Torerfolgs das Aufschlagen der Kugel nötig sei; weil Trainer und Auswechselspieler sich separat von den Zuschauern aufhalten sollten, sei die Trainer- und Auswechselzone auf der Anwohnerseite des Spielfelds eingerichtet. Im Rahmen der Gespräche wurde u.a. als Zwischenergebnis vereinbart, Lärmmessungen vorzunehmen.

10

Am 26. September 2015 wurden in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr Messungen durch das Umweltschutzamt der Beklagten bei Windstille und ca. 18 Grad Celsius durchgeführt. Messort war die Terrasse des klägerischen Anwesens, etwa 1,50 Meter von der Hauswand entfernt. Die Durchführung und Ergebnisse sind in einem Aktenvermerk der Beklagten vom 30. September 2015 festgehalten:

11

Maßgebliche Geräusche seien Zurufe der Spieler, Traineranweisungen und Pfliffe der Schiedsrichter gewesen. Von den Zuschauern seien keine wesentlichen Geräusche ausgegangen, Lautsprecheransagen habe es nicht gegeben. Die Messergebnisse seien folgendermaßen zu beurteilen: Von zentraler Bedeutung seien die Betriebszeiten. Lege man die Zeiten aus den Grunddienstbarkeiten zu Grunde, würden sich nach den Vorgaben der 18. BImSchV (Abschnitt 1.3.5) folgende Beurteilungspegel ergeben:

An Werktagen: 2-sündiger Spielbetrieb: 58,5 dB(A)

4-stündiger Spielbetrieb: 61,5 dB(A)

6-stündiger Spielbetrieb: 63,3 dB(A)

An Sonn-/Feiertagen: 2-stündiger Spielbetrieb: 59,8 dB(A)

4-stündiger Spielbetrieb: 62,8 dB(A)

6-stündiger Spielbetrieb: 64,5 dB(A)

12

Der für Mischgebiete festgelegte Immissionsrichtwert werde somit an Werktagen bereits ab einem vierstündigen Spielbetrieb überschritten und könne an Sonn- und Feiertagen nur durch einen maximal zweistündigen Spielbetrieb eingehalten werden. Eine Überschreitung der kurzzeitigen Geräuschspitzen sei nicht beobachtet worden. Ingenieurseitig sei eine Überschreitung um 1,5 bzw. 2,8 dB(A) noch nicht als gravierend zu beurteilen.

13

Weitere Runde Tische (unter steter Verhandlungsführung des Herrn Bürgermeister ... für die Beklagte) fanden am 15. Oktober 2015, am 4. November 2015 (Ortstermin am Hockeyplatz) und am 28. Januar 2016 statt. Zu einem Termin am 21. März 2016 („abschließendes Gespräch“) wurde seitens der Beklagten jedenfalls zwei Vertreter der Beigeladenen eingeladen. Bezüglich des Termins am 21. März 2016 befindet sich in den Behördenakten der Beklagten eine handschriftliche „Teilnehmerliste 21.03.2016“, auf der neben Vertretern des Beigeladenen der Bürgermeister der Beklagten und unter anderem auch die Kläger genannt sind.

14

Im Rahmen dieser Runden Tische wurde unter Vermittlung des Bürgermeisters der Beklagten letztendlich vergeblich versucht, eine einvernehmliche Streitbeilegung durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem beigeladenen ... und den Anwohnern, unter ihnen die Kläger, zu erreichen. In den Behördenakten der Beklagten finden sich mehrere, leicht unterschiedliche Entwürfe, die im Kern folgende Punkte enthielten: Der Hockeyplatz wird zeitlich wie bisher gemäß der Dienstbarkeiten für Hockey und Fußball genutzt; darüber hinaus werden zur Vermeidung von Lärm, der über den gewöhnlichen Spiel- und Trainingsbetrieb hinausgeht, folgende Maßnahmen seitens des ... getroffen:

- Absperrung des Platzes außerhalb der geregelten Spiel- und Trainingszeiten,
- Anbringung von Hinweisschildern zur Nutzung des Hockeyplatzes,
- Erinnerung von Spielern und Trainern zur Vermeidung unnötigen Lärms,

- Erlass eines Musik- und Feierverbots (außerhalb der geregelten Nutzungszeiten)
- Überwachung vorstehender Vereinbarungen durch den Hausmeister zu seinen Dienstzeiten.
- Ferner wird der Verein an der Grundstücksgrenze zu den FINrn. ... und ... einen Lärmschutz errichten und die bisherige Holzbande durch Maschendraht oder Stabgitter ersetzen.

15

Mit vom 13. Juli 2016 datierender E-Mail an den Bürgermeister der Beklagten äußerte der damalige Verfahrens- und nunmehr Prozessbevollmächtigte der Kläger insbesondere, die für Mischgebiete geltenden Lärmgrenzwerte würden bereits bei einem Spielbetrieb von mindestens vier Stunden an Werktagen und sonn-/feiertags schon ab zwei Stunden deutlich überschritten. Bei der Gesamtnutzungszeit vormittags sowie von 14.00 bis 21.30 Uhr sei ernsthaft von Gewerbebetriebs-Lärmwerten auszugehen. Man gehe davon aus, dass entsprechend der BGH-Rechtsprechung zu Tennis Hockey als besonders lärmintensiv einzustufen sei. Die vereinbarte und eingetragene Dienstbarkeit regule nur die Betriebszeiten, nicht aber die Intensität der Lärmbelästigung; die zulässigen Werte seien insofern „selbstverständlich“ einzuhalten. Außerdem seien Lärmwerte in der Dienstbarkeit gar nicht geregelt. Grundlage der Dienstbarkeit sei gewesen, dass einst mit Lärmgrenzwertüberschreitungen nicht zu rechnen gewesen sei; heute aber stellten sich erhebliche Überschreitungen heraus. Aus Sicht der Kläger müsse eingeschritten werden. „Unter diesen Prämissen“ seien sie bereit, nochmals an einem Gespräch teilzunehmen.

III.

16

Nachdem sich keine Einigung zwischen dem Beigeladenen und den Anwohnern erzielen ließ, haben die Kläger mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2016, Eingang bei Gericht am Folgetag, Verpflichtungsklage erhoben. Zur Begründung tragen sie vor, dass die durchgeführten Lärmmessungen auf der Terrasse der Kläger an Werktagen bereits ab vier Stunden Spielbetrieb eine deutliche Grenzwert-Überschreitung ergäben, wobei die besonders lästige Impulshaltigkeit des Hockeyspiellärms noch nicht berücksichtigt sei. Hockeylärm sei insofern mit Tennislärm vergleichbar. Bei der momentanen Nutzung des Platzes, von Montag bis Freitag für Hockey und Fußball als Schulsport und von 14.00 bis 21.30 Uhr als Vereinssport, an Samstagen für Hockey und Fußball von 10.00 bis 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen für Hockey im Zeitraum von 9.00 bis 17.00 Uhr, jedoch maximal vier Stunden reine Spielzeit, stehe, da bereits bei einer vierstündigen Nutzung die Grenzwerte überschritten würden, fest, dass bei neunstündiger Nutzung die Grenzwerte noch mehr überschritten würden.

17

Die Beklagte sei bislang nicht eingeschritten. Vielmehr habe man den Klägern eine (die bereits erwähnte) Vereinbarung vorgelegt und ein Aktivwerden gegen die Sportplatznutzung unter Verweis auf ihr Ermessen abgelehnt. Klägerseits gehe man von einer Ermessensreduzierung auf Null aus, so dass die Beklagte handeln müsse. Die Lärmschutzfestlegungen des Bebauungsplans hätten nachbarschützende Wirkung.

18

Die Kläger beantragen,

1. Die Beklagte wird verurteilt, im Wege immissionsschutzrechtlicher Anordnung sicherzustellen, dass durch den Hockeyplatz des ... auf den Grundstücken Flurnummern ... und ..., Gemarkung ..., am Immissionsort der Kläger (Wohngebäude, Am, Flurnummer ...*) gemäß § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV folgende Immissionsrichtwerte eingehalten werden:

- tags außerhalb der Ruhezeiten: 60 dB(A)
- tags innerhalb der Ruhezeiten: 55 dB(A) sowie
- nachts 45 dB(A),

wobei einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den vorgenannten Immissionsrichtwerten tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen.

2. hilfsweise: Über den Antrag der Kläger auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten wird unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts entschieden.

19

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

20

Zur Begründung führt sie zunächst aus, dass die Klage unzulässig sei, weil die Kläger noch keinen entsprechenden Antrag bei der Beklagten angebracht hätten. Selbst aus der Mail vom 13. Juli 2016 sei kein Begehren des immissionsschutzrechtlichen Einschreitens herauszulesen.

21

In der Sache sei auszuführen, dass die Messung vom 26. September 2015 ein worst-case-Szenario wiedergebe. Die seinerzeitige Beurteilung seitens der ... Umwelt GmbH im Zuge der Bebauungsplanaufstellung sei von einem Maximalspielbetrieb von werktags 14.00 bis 21.00 Uhr und sonntags 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgegangen, was im Ergebnis Schallschutzmaßnahmen nicht habe nötig erscheinen lassen. Mithin sei bei Einhaltung der vorgenannten Prämissen von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV auszugehen. Erst eine geänderte Platznutzung würde eine erneute schalltechnische Betrachtung erforderlich machen.

22

In der Messung am 30. September 2015 sei eine deutliche Überschreitung des Immissionsrichtwertes festgestellt worden, da hier der Geräuschpegel für die gesamte Betriebszeit als permanent vorherrschend zu Grunde gelegt wurde. Demgegenüber habe die frühere Beurteilung durch die ... Umwelt GmbH die Mittelwerte aus den einschlägigen Regelwerken zu Grunde gelegt.

23

Grundsätzlich seien die Vorgaben der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung vom Betreiber einzuhalten. Sportfremde Veranstaltungen dürften nicht stattfinden. Eine bestmögliche Grenzwerteinhaltung sei im Hinblick auf Spieleigenart und vereinbarter Spielzeit nicht ausnahmslos möglich. Ergänzend sei auf § 22 Abs. 1 Buchst. a BImSchG hinzuweisen. Bei Einhaltung der in der Dienstbarkeit festgelegten Grenzen ergebe sich kein Anspruch auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten.

24

Eine streitschlichtende Vereinbarung sei an der Weigerung der Kläger gescheitert.

25

Der beigeladene Sportverein stellt keinen Antrag.

26

Die Kläger erwidern auf den Vortrag der Beklagten, dass sie zusammen mit den übrigen Anwohnern sehr wohl einen Antrag auf Einschreiten gestellt hätten, zudem sei mit der Mail vom 13. Juli 2016 darauf Bezug genommen und gefordert worden, dass zwingend einzuschreiten sei. Angesichts der erheblichen Grenzwertüberschreitung sei ein Einschreiten seitens der Beklagten geboten. Eine „zusätzliche Privilegierung“ nach § 22 Abs. 1 Buchst. a BImSchG erschließe sich ihnen nicht, der Sportplatz sei keine der dort genannten Anlagen. In rechtlicher Hinsicht gehe es nicht nur um eine Grenzwertüberschreitung, sondern sei eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, wobei auch die besondere Lästigkeit des konkreten Lärms, etwa wegen dessen Impulsartigkeit, besonders zu berücksichtigen sei.

27

Die Beklagte erwidert hierauf mit einem Hinweis auf die Richtlinie VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen“ vom September 2012. Dort werde bei Hockey - anders als bei Tennis - nicht auf eine etwaige Impulshaftigkeit eingegangen. Insofern seien diese beiden Sportarten lärmtechnisch unterschiedlich zu beurteilen. Außerdem sei bei der Messung am 30. September 2015 der Impulszuschlag (K_i) bereits in der Gesamtmessgröße L_{AFTm} eingerechnet.

28

Das Gericht hat am 23. Juli 2019 mündlich verhandelt. In der mündlichen Verhandlung wurde der ... durch Beschluss zum Verfahren beigeladen. Die Beteiligten haben auf eine weitere mündliche Verhandlung nach dem eventuellen Scheitern eines erneuten Einigungsversuchs verzichtet. Zur abschließenden Stellungnahme wurde den Beteiligten eine Frist bis zum 15. Oktober 2019 eingeräumt, die im Nachgang auf Antrag der Beklagten durch das Gericht bis zum 5. November 2019 verlängert wurde. Im Übrigen wird auf

die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Mit Schriftsatz vom 5. November 2019 übermittelte die Beklagte einen Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Klägern und dem Beigeladenen und erklärte den Rechtsstreit für den Fall, dass die Kläger diese Vereinbarung akzeptieren, für erledigt. Die Kläger erklärten mit Schriftsatz vom 21. November 2019, dass mit dem vorgeschlagenen Vertrag kein Einverständnis bestünde, jedoch ein Güterichterverfahren angeregt werde. Einer Anfrage des Gerichts hinsichtlich der Einleitung eines gerichtlichen Mediationsverfahrens vom 26. November 2019 wurde nicht allseitig zugestimmt. Auf eine weitere gerichtliche Rückfrage vom 10. März 2020 hinsichtlich etwaiger noch laufender Einigungsgespräche wurde durch die Kläger und die Beklagte mitgeteilt, dass seit dem Vorschlag zur Mediation keine weiteren Gespräche zwischen den Parteien stattgefunden hätten.

29

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Behördenakten verwiesen. Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2019 wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

30

Die Klagen sind in Haupt- und Hilfsantrag als Verpflichtungsklagen gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO zulässig (I.), aber jeweils unbegründet (II.).

I.

31

Die Klagen sind zulässig.

32

1. Die Kläger sind gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Es erscheint wenigstens möglich, dass sie in den drittschützenden Belangen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, nach denen schädliche Umwelteinwirkungen einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zu verhindern sind, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Nr. 1) und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind (Nr. 2), verletzt sind, womit auch ein möglicher Anspruch auf Erlass einer Anordnung nach § 24 BImSchG oder wenigstens auf ermessensfehlerfreie Betätigung zur Durchführung der Anforderungen des § 22 BImSchG korrespondiert (zum Drittschutz von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG: Enders in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 55. Ed. 1.7.2020, § 22 BImSchG Rn. 32 m.w.N.). Als Eigentümer des direkt nördlich an den streitgegenständlichen lärmemittierenden Hockeyplatz anschließenden Reihenhausgrundstücks (FINr. ..., Gemarkung ..., Adresse: Am,*) sind die Kläger unstreitig Nachbarn im immissionsschutzrechtlichen Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG.

33

Die Klagebefugnis wird nicht durch das Bestehen der Duldungsdienstbarkeiten zu Lasten des klägerischen Grundstücks (FINr. ...*) als dienendem Grundstück und den Grundstücken des Hockeyplatzes (FINr. ..., ...*) als herrschenden Grundstücken sowie zu Gunsten des Beigeladenen als beschränkt persönliche Dienstbarkeit ausgeschlossen. Die Frage, ob und wie genau eine privatrechtliche Dienstbarkeit Eingang in die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Anspruchsgrundlagen findet, insbesondere bei der Prüfung des Ermessens, ist eine der Begründetheit. Die Klagebefugnis wäre nur dann zu verneinen, wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte bestehen oder ihm zustehen können (etwa BVerwG, U.v. 20.10.2016 - 2 A 2/14 - NVwZ-RR 2017, 423 Rn. 16). Das ist hier nicht der Fall.

34

2. Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben. In erweiternder Auslegung der E-Mail des Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 13. Juli 2016 kann in dieser ein Antrag auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten gegen die Beklagte gesehen werden, der nach herrschender Meinung eine nicht nachholbare Klagevoraussetzung im Rahmen einer Verpflichtungsklage ist (Schmidt-Kötters in Posser/Wolff, BeckOK VwGO, 54. Ed 1.10.2019, § 42 Rn. 66 m.w.N.). In besagter E-Mail äußerte der Prozessbevollmächtigte am Ende: „(...) Stellt sich nun heraus, dass bereits bei einem Spielbetrieb von vier Stunden erhebliche Überschreitungen bestehen, muss aus Sicht unserer Mandantschaft zum Schutz der Wohnnutzung (gesunde Wohnverhältnisse) eingeschritten werden von Seiten der

Immissionsschutzbehörde“. Darin liegt zwar kein förmlicher Antrag auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten, gleichwohl ist das klägerische Verlangen nach einem behördlichen Einschreiten erkennbar. Daran ändert auch nichts, dass die E-Mail vom 13. Juli 2016 im Rahmen der Korrespondenz zu einem runden Tisch der Beklagten mit den Anwohnern verfasst wurde. Von einem bloßen Verhandlungscharakter der E-Mail ist nicht auszugehen. Ganz am Ende der Mail äußert der Prozessbevollmächtigte der Kläger nämlich, dass diese „unter diesen Prämissen“ bereit seien, nochmals an einem Gespräch teilzunehmen. Somit wird klar, dass die Kläger ein immissionsschutzrechtliches Einschreiten der Behörde als Prämisse erwarten und allenfalls über Modalitäten zu verhandeln bereit sind.

35

Da die E-Mail vom 13. Juli 2016 datiert, im Nachgang keine Verständigung der Beteiligten mehr erfolgte und auch kein immissionsschutzrechtliches Einschreiten der Beklagten gegen den Beigeladenen, war zum Zeitpunkt des Klageeingangs am 14. Dezember 2016 die Sperrfrist von drei Monaten des § 75 Satz 2 VwGO für eine Untätigkeitsklage bereits abgelaufen.

II.

36

Die Verpflichtungsklage ist im Hauptantrag auf Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung sowie im Hilfsantrag auf Verbescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts unbegründet.

37

1. Ein Anspruch der Kläger auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten der Beklagten ergibt sich weder aus § 24 Satz 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV), noch aus Art. 54 Abs. 2 BayBO.

38

a) Der Tatbestand der § 24 Satz 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. § 2 der 18. BImSchV ist nicht in Gänze erfüllt. Es fehlt an einer für den Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zum immissionsschutzrechtlichen Einschreiten zu Gunsten der Kläger erforderlichen Ermessensreduzierung auf Null.

39

aa) Nach § 24 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Die §§ 22 ff. BImSchG sind hier anwendbar, da es sich bei dem streitgegenständlichen Hockeyplatz um eine nicht genehmigungsbedürftige (Sport-)Anlage handelt, was sich aus einem Umkehrschluss zu § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) ergibt. Zuständige Behörde für Anordnungen nach § 24 BImSchG ist gemäß Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG die Kreisverwaltungsbehörde, hier nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayGO die beklagte kreisfreie Stadt ... Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zur Beurteilung der Frage, wann schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gegeben sind, ist zunächst auf die für die betreffende Anlagenart geltende Konkretisierung durch Rechtsverordnung auf Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 1 BImSchG abzustellen (Enders in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 55. Ed. 1.7.2020, § 22 BImSchG Rn. 19). Der streitgegenständliche, durch den beigeladenen Sportverein betriebene Hockeyplatz unterliegt als nicht genehmigungsbedürftige Sportanlage der 18. BImSchV (vgl. NdsOVG, U.v. 4.11.2003 - 1 LB 323/02 - juris). Zudem nimmt § 24 Satz 1 BImSchG auch direkt auf die 18. BImSchV als Beurteilungsmaßstab Bezug, indem er die zuständige Behörde ermächtigt, die zur Durchführung der auf das BImSchG gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen zu treffen, worunter über § 23 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch die 18. BImSchV fällt (Enders in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 55. Ed. 1.7.2020, § 23 BImSchG Rn. 18 ff.).

40

Die Immissionsrichtwerte für Sportanlagen sind für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) in § 2 Abs. 2 Nr. 2 der 18. BImSchV festgelegt. Sowohl das klägerische Grundstück mit der FINr. ... als auch die beiden den durch den Beigeladenen betriebenen Hockeyplatz bildenden Grundstücke mit den FINrn. ... und ... der Gemarkung ... liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ... „Am ...“ der Beklagten, der in § 2 Nr.1 seiner textlichen Festsetzungen und in der zeichnerischen Darstellung ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO vorsieht, wovon allerdings die Hockeyplatzgrundstücke ausgeschlossen sind (diese sind als private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt). Für Mischgebiete sieht § 2 Abs. 2 Nr. 2 der 18. BImSchV vor, dass tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) als Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Unter „tags“ ist dabei an Werktagen die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 22:00 Uhr zu verstehen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der 18. BImSchV), unter „nachts“ an Werktagen die Zeit von 0:00 bis 06:00 Uhr und von 22:00 bis 24:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen die Zeit von 0:00 bis 07:00 Uhr und von 22:00 bis 24:00 Uhr (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der 18. BImSchV). Die Ruhezeit liegt an Werktagen zwischen 06:00 und 08:00 Uhr sowie von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 07:00 und 09:00 Uhr, weiter zwischen 13:00 bis 15:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 der 18. BImSchV). Allerdings ist die Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der 18. BImSchV nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr vier Stunden oder mehr beträgt.

41

Diese in § 2 Abs. 2 Nr. 2 der 18. BImSchV genannten Immissionsrichtwerte sind durch den Betrieb des Hockeyplatzes ab einem vierstündigen Spielbetrieb werktags - bei zwei Stunden: 58,5 dB(A), bei vier Stunden 61,5 dB(A), bei sechs Stunden: 63,3 dB(A) - und ab einem zweistündigen Spielbetrieb an Sonn- und Feiertagen - bei zwei Stunden: 59,8 dB(A), bei vier Stunden: 62,8 dB(A), bei sechs Stunden: 64,5 dB(A) - überschritten, legt man die Messung der Geräuschimmissionen auf der klägerischen Terrasse durch das Umweltschutzamt der Beklagten vom 26. September 2015, einem Samstag, in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr während eines Spiels der zweiten Regionalliga Herren zu Grunde (Messort: 1,5 Meter von der Hauswand entfernt bei 18 Grad Celsius und Windstille). Als Spielzeiten wurden bei der Berechnung die in den zu Lasten des klägerischen Grundstücks (FINr. ...*) eingetragenen (Grund-)Dienstbarkeiten festgelegten Spielzeiten zugrunde gelegt, sprich Hockey und Fußball an den Tagen Montag bis Freitag vormittags als Schulsport und als Vereinssport in der Zeit von 14:00 bis 21:30 Uhr, an Samstagen von 10:00 bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nur Hockey ab 09:00 Uhr längstens bis 17:00 Uhr, bei nicht mehr als vier Stunden reiner Spielzeit. Angesichts der so beschriebenen Spielzeiten erscheint es als gesichert, dass werktags wenigstens vier Stunden und Sonn- und Feiertags mindestens zwei Stunden Hockey gespielt wird.

42

Nach obiger Messung ist das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne der § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, hervorgerufen durch den vom Beigeladenen betriebenen Hockeyplatz, zu bejahen. Dies berechtigt die Beklagte als zuständige Behörde gemäß § 24 Satz 1 BImSchG grundsätzlich, die zur Durchführung des § 22 BImSchG - also der Pflicht des Anlagenbetreibers nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern (Nr. 1) sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (Nr. 2) - und zur Durchführung des § 2 der 18. BImSchV erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

43

Mit dem korrespondiert jedoch nur dann ein Anspruch der Kläger auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten nach § 24 Satz 1 BImSchG, wenn das der Beklagten nach dieser Norm eingeräumte Ermessen auf Null reduziert ist. Daran fehlt es hier.

44

bb) Die Rechtsgrundlage des § 24 Satz 1 BImSchG räumt der Immissionsschutzbehörde (Beklagte) einen weiten Ermessensspielraum ein, solange die Gefahr durch schädliche Umwelteinwirkungen unter der Grenze des § 25 Abs. 2 BImSchG - Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte - bleibt. Dieser weite Ermessensspielraum besteht auch dann, wenn die Immissionen die Nachbarschaft erheblich beeinträchtigen oder belästigen (BVerwG, B.v. 21.10.1988 - 7 B

154/88 - juris Rn. 4; OVG NW, B.v. 14.6.2018 - 8 B 594/18 - juris Rn. 37 ff.; VG München, U.v. 28.4.2009 - M 1 K 08.6289 - juris Rn. 29; Enders in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 55. Ed. 1.7.2020, § 24 BImSchG Rn. 13 f.; Sparwasser/Heilshorn in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Februar 2020, § 24 BImSchG Rn. 41 f.; strenger VGH BW, B.v. 5.2.2015 - 10 S 2471/14 - juris Rn. 25 ff.). Allerdings verengt sich der Ermessensspielraum hinsichtlich eines immissionsschutzrechtlichen Einschreitens umso mehr, je mehr sich die den Nachbarn treffenden Immissionen der Grenze zu Wohnunverträglichkeit nähern (BVerwG, U.v. 18.5.1995 - 4 C 20/94 - juris Rn. 27). Das ist regelmäßig bei Lärmwerten von über 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts der Fall (vgl. BVerwG, U.v. 23.4.1997 - 11 A 17/96 - NVwZ 1998, 846, 847; BVerwG, U.v. 10.11.2004 - 9 A 67/03 - NVwZ 2005, 591, 594; VGH BW, B.v. 5.2.2015 - 10 S 2471/14 - NVwZ-RR 2015, 650 Rn. 30; Jarass in Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 24 Rn. 16). Legt man die Werte aus der Messung der Beklagten vom 26. September 2015, auf die sich die Kläger zur Begründung ihres Anspruchs auf behördliches Einschreiten berufen, zugrunde, wird die Grenze zu mehr als 70 dB(A) tagsüber - nachts findet kein Spielbetrieb statt - auch bei einem sechsstündigen Spielbetrieb mit 63,3 dB(A) an Werktagen und 64,5 dB(A) an Sonn- und Feiertagen nicht überschritten. Selbst wenn man wie die Beklagte entsprechend des Inhalts der zu Lasten des klägerischen Grundstücks (FINr. ...*) eingetragenen (Grund-)Dienstbarkeiten von einem Spielbetrieb auf dem Hockeyplatz von neun Stunden von Montag bis Freitag (Schulsport vormittags, Vereinssport 14:00 bis 21:30 Uhr, jeweils mit angenommenen Pausen zwischen den Trainingseinheiten/Spielen) und am Samstag von neun Stunden (10:00 bis 19:00 Uhr) ausgehen würde, wovon wiederum Pausen in und zwischen etwaigen Spielen in Abzug zu bringen wären, ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass ein Pegel von 70 dB(A) erreicht würde. Dafür streitet auch die Tatsache, dass die Schallimmissionsmessung durch die Beklagte während eines Ligaspiels der zweiten Regionalliga Herren stattfand, was nach allgemeiner Lebenserfahrung mehr Lärm hervorruft als eine bloße Trainingseinheit oder der überdies durch § 5 Abs. 3 Satz 1 der 18. BImSchV privilegierte Schulsport. Für die Annahme der Beklagten zu den Nutzungszeiten spricht der auf der Homepage der Beigeladenen (* ...*) einsehbarer Trainingsplan etwa für den Sommer 2019. Dort beginnt an den Tagen Montag bis Donnerstag keine Trainingseinheit vor 16:30 Uhr, also zweieinhalb Stunden nach dem in der (Grund-)Dienstbarkeit eingetragenen (Trainings-)Betriebsbeginn um 14:00 Uhr, an Freitagen hingegen ist Trainingsbeginn frühestens um 15 Uhr, das letzte Training endet aber bereits um 18:30 Uhr; in der (Grund-)Dienstbarkeit ist das Betriebsende mit 21:30 Uhr (Montag - Freitag) angegeben. Eine Ermessensreduzierung auf Null ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Kläger, dass es sich bei dem durch das Hockeyspiel verursachten Lärm um einen lästigen und impulshaltigen handele, da im Rahmen der Messung vom 30. September 2015 bereits ein Impulszuschlag „K i“ eingerechnet, dieser Aspekt also durch die Beklagte gewürdigt wurde (Seite 4 oben des Aktenvermerks des Umweltschutzamtes der Beklagten zur Messung vom 26. September 2015). Zudem vermerkte der die Messung durchführende Umweltschutzingenieur der Beklagten, dass eine Überschreitung der kurzfristigen Geräuschspitzen nicht beobachtet worden sei (Seite 4 unten a.a.O.).

45

Des Weiteren spricht gegen eine Ermessensreduzierung auf Null und einen Anspruch der Kläger auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten nach § 24 Satz 1 BImSchG, dass das klägerische Grundstück (FINr. ...*) sowohl mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten des Beigeladenen mit dem Inhalt der Duldung von Rasensport einschließlich Trainingsbeleuchtung nach dem oben näher beschriebenen Umfang belastet ist, als auch mit einer Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke mit den FINrn. ... und ... - diese bilden den Hockeyplatz. Zwar können zivilrechtliche Wertungen nicht eins zu eins in die öffentlich-rechtliche Norm des § 24 Satz 1 BImSchG übertragen werden. Gleichwohl kann die zivilrechtliche Hinnahme von Geräuschimmissionen durch eine entsprechende beschränkt-dingliche Belastung des eigenen Grundstücks ein gewichtiger Faktor in der behördlichen Ermessensausübung hinsichtlich eines immissionsschutzrechtlichen Einschreitens sein, insbesondere wenn eine Ermessensreduzierung auf Null geltend gemacht wird. Dies gebietet auch der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, denn würde man die zivilrechtliche Lage bei der Ermessensausübung außen vor lassen, könnten die Kläger sich über das öffentliche Recht unter Inanspruchnahme der Behörde der zivilrechtlichen und dinglich gesicherten Duldungspflicht entledigen (vgl. OVG NW, U.v. 10.11.1988 - 21 A 1104/85 - NVwZ-RR 1989, 638, 639, das sogar eine Entsprechung der Duldungspflicht des Nachbarn gegenüber Immissionen im öffentlichen Immissionsschutzrecht und im privaten Nachbarrecht sieht: „Die insoweit geltenden Maßstäbe sind trotz teilweise abweichender Formulierung des Gesetzgebers gleich“; s.a. BVerwG, B.v. 10.12.1997 - 4 B 204/97 - NVwZ 1998, 395, nach dem die Möglichkeit gegen den Störer zivilrechtlich vorzugehen je nach den

Umständen des Einzelfalls ein beachtlicher Ermessens Gesichtspunkt bei der Prüfung eines Anspruchs auf behördliches Einschreiten sein kann; daraus folgt jedenfalls, dass zivilrechtliche Wertungen Eingang in die öffentlich-rechtliche Ermessensprüfung nehmen können; eher ablehnend BayVGh, U.v. 17.6.1996 - 14 B 95.2356 - juris Rn. 27, hier war der Kläger allerdings nicht Eigentümer des dienenden Grundstücks; VGh BW, B.v. 8.3.1994 - 5 S 99/94 - NVwZ 1995, 716, 717, wobei hier von der „objektiven Pflicht“ der Behörde die Rede ist trotz bestehender Duldungsdienstbarkeit einzuschreiten).

46

Nach alledem ist nicht von einer Ermessenreduzierung auf Null im Rahmen des § 24 Satz 1 BImSchG auszugehen, folglich besteht kein Anspruch der Kläger auf Erlass einer Immissionsschutzrechtlichen Anordnung.

47

b) Auch aus Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO lässt sich kein solcher Anspruch ableiten.

48

Art. 54 Abs. 2 BayBO ist dem Grunde nach neben § 24 BImSchG anwendbar, es besteht bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG kein Vorrangverhältnis zwischen Immissionsschutzrecht und Bauordnungsrecht (Jarass in Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 24 Rn. 2; Sparwasser/Heilshorn in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Februar 2020, § 24 BImSchG Rn. 26; BayVGh, U.v. 15.3.1999 - 14 B 93.1542 - NVwZ-RR 2000, 273, 274). Allerdings wird teilweise angenommen, dass, soweit die Durchsetzung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (oder einer anderen BImSchV) begehrt wird, § 24 BImSchG gegenüber der bauordnungsrechtlichen Generalklausel des Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO vorrangig sei (Jarass in Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 24 Rn. 2; Sparwasser/Heilshorn in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Februar 2020, § 24 BImSchG Rn. 20 ff.). Dies kann hier letztlich offenbleiben, da sich selbst bei einer Anwendbarkeit des Art. 54 Abs. 2 BayBO kein Anspruch auf ein (immissionsschutzrechtliches) Einschreiten der Beklagten ableiten ließe.

49

Soweit es um den Schutz vor Immissionen geht, ist angesichts der tatbestandlichen Weite des beziehungsweise der Inbezugnahme der „öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ in Art. 54 Abs. 2 BayBO zur Beurteilung der Immissionen wiederum auf §§ 22, 24 BImSchG sowie die

50

18. BImSchV als Maßstab zurückzugreifen (Jarass in Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 24 Rn. 2). Insofern ergäbe sich, weil auch Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO eine Ermessensvorschrift ist (näher Dirnberger in Simon/Busse, BayBO, 136. EL Januar 2020, Art. 54 BayBO Rn. 84 ff.), kein anderes Ergebnis als unter II. 1. a).

51

c) Ebenso wenig und anders als die Kläger meinen, lässt sich ein Anspruch auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten auch nicht aus den Festsetzungen des das klägerische Grundstück und den Hockeyplatz umfassenden Bebauungsplanes ... „Am ...“ in der Fassung vom 14. März 1997, bekannt gemacht am 29. November 1997, ableiten. Festsetzungen eines Bebauungsplans kann zwar drittschützende Wirkung zukommen und zwar dann, wenn sie über die reine städtebauliche Funktion hinaus auch dem Ausgleich privater Interessen zu dienen bestimmt sind und die betroffenen Eigentümer wechselseitig in ein Austauschverhältnis (Schicksalsgemeinschaft) einbinden (BVerwG, B.v. 23.6.1995 - 4 B 52/95 - NVwZ 1996, 170, 171; Tophoven in Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, 49. Ed. 1.5.2020, § 30 Rn. 54). Ob dies der Fall ist, ist durch Auslegung des Bebauungsplanes und seiner Festsetzungen gegebenenfalls unter Zuhilfenahme insbesondere der Planbegründung zu ermitteln (vgl. BVerwG, B.v. 11.6.2019 - 4 B 5/19 - juris Rn. 4). Jedenfalls drittschützend sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Schutzvorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Siegmond in Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, 49. Ed. 1.5.2020, § 31 Rn. 87)).

52

Im Satzungstext selbst unter § 12 Nr. 1 (Lärmschutz) findet der Hockeyplatz keine Erwähnung. In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf den Seiten 10 und 11 unter Punkt 5.2 (Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen, Lärmschutz) zwar erwähnt, dass im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Immissionsschutzproblematik unter anderem durch die Sportlärmbelastung in einem

immissionsschutzrechtlichen Gutachten (Schalltechnische Untersuchung der Firma ... vom 15. Juli 1996) untersucht wurde. Allerdings ist dort festgehalten, dass sich bei den Untersuchungen herausgestellt habe, „dass der Betrieb des Hockeyplatzes zu keinen Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte im Planbereich führt“. Diesbezüglich ist nicht erkennbar, worin eine drittschützende Festsetzung liegen soll. Soweit die Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 11 unten „in Absprache mit dem Verein ... von folgenden Spielzeiten ausgegangen ist:

53

Montags-Donnerstags 17:00 - 20:30 Uhr Freitags 14:30 - 20:00 Uhr Samstags-Sonntags: unregelmäßige Nutzung als Trainingsplatz, Punktespiele von einer Spielzeit von ca. 1,5 Stunden, Beginn 11:00 bzw. 16:00 Uhr Es können während des Jahres an Sonn- oder Feiertagen Turniere stattfinden, die sich über eine längere Zeit während des Tages erstrecken. (...)“ liegt auch darin keine drittschützende verbindliche Festlegung der zulässigen Spielzeiten, allenfalls eine nicht zutreffende Einschätzung des Abwägungsmaterials im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

54

2. Nachdem die Kläger mit dem Hauptantrag unterliegen (II. 1.), ist über den Hilfsantrag auf Verbescheidung der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Er bleibt ebenso erfolglos, weil die Beklagte durch das Unterlassen einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG nicht ermessensfehlerhaft und rechtswidrig im Sinne der § 113 Abs. 5 VwGO, § 114 Satz 1 VwGO gehandelt hat.

55

Wie unter II. 1. ausgeführt räumt § 24 Satz 1 BImSchG der Immissionsschutzbehörde (Beklagte) einen weiten Ermessensspielraum ein, solange die Gefahr durch schädliche Umwelteinwirkungen unter der Grenze des § 25 Abs. 2 BImSchG - Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte - bleibt. Dieser weite Ermessensspielraum besteht auch dann, wenn die Immissionen die Nachbarschaft erheblich beeinträchtigen oder belästigen (BVerwG, B.v. 21.10.1988 - 7 B 154/88 - juris Rn. 4; OVG NW, B.v. 14.6.2018 - 8 B 594/18 - juris Rn. 37 ff.; VG München, U.v. 28.4.2009 - M 1 K 08.6289 - juris Rn. 29; Enders in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 55. Ed. 1.7.2020, § 24 BImSchG Rn. 13 f.; Sparwasser/Heilshorn in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Februar 2020, § 24 BImSchG Rn. 41 f.; strenger VGH BW, B.v. 5.2.2015 - 10 S 2471/14 - juris Rn. 25 ff.).

56

Die behördliche Ermessensentscheidung kann dabei gemäß § 114 Satz 1 VwGO nur eingeschränkt überprüft werden. Gerichtlich zu beanstanden sind nur die Fehler des Ermessensnichtgebrauchs trotz gesetzlich eingeräumten Ermessens, des Ermessens Fehlgebrauchs im Sinne der Anordnung einer vom Gesetz nicht zur Auswahl gestellten Rechtsfolge bzw. Anordnungsmöglichkeit (auch dem Maße nach) - meist als Ermessensüber- oder -unterschreitung bezeichnet - und der Ermessensfehlgewichtung, also absoluter oder relativer Fehlgewichtung einzelner zu erwägender Belange. In letztere Kategorie, die auch als Ermessensdefizit bezeichnet wird, gehören auch Fälle, in denen es zu einer fehlerhaften Abwägung kommt, da einzelne Belange gar nicht eingestellt wurden (VG Ansbach, B.v. 24.10.2019 - AN 17 S 19.01065 - n.v.). Das Gericht hat jedoch nicht zu prüfen, ob es selbst eine andere Lösung für zweckmäßiger hält; die Beurteilung der Zweckmäßigkeit obliegt der Verwaltung (W.-R. Schenke in Kopp/Schenke, 25. Aufl. 2019, § 114 Rn. 1 und 4).

57

Vorliegend hat die Beklagte das ihr zustehende Ermessen rechtmäßig im Sinne der § 114 Satz 1 VwGO, Art. 40 BayVwVfG ausgeübt. Sie hat die Problematik der von dem durch den Beigeladenen betriebenen Hockeyplatz auf den FINrn. ... und ..., Gemarkung ..., ausgehenden Lärmimmissionen zu Lasten der Kläger sowie der weiteren Mitglieder der Eigentümergemeinschaft „Am ...“ (FINrn. ...*) erkannt und versucht unter Vermittlung des Bürgermeisters Dr. ... ab dem Jahr 2015 bis etwa Mitte 2016 durch mehrere Runde Tische unter Beteiligung der Anwohner, der Beklagten und des Beigeladenen ... eine einvernehmliche Streitbeilegung durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Beigeladenen und den Anwohnern, unter ihnen die Kläger, zu erzielen. Dass es sich hierbei um substantielle Einigungsversuche handelt, zeigen die in den Behördenakten befindlichen detaillierten Entwürfe einer gemeinsamen Vereinbarung. Diese enthielten unter anderem Vorgaben zu den Nutzungszeiten, verschiedene durch den ... zu treffende Lärmvermeidungsmaßnahmen, etwa Absperrung des Platzes außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten oder

Errichtung eines Lärmschutzes, und auch wechselseitige Informationspflichten, beispielsweise dass der ... den Anwohnern vor Saisonbeginn einen Spielplan zur Verfügung stellt und die Anwohner den Verein informieren, wenn der Platz entgegen der vereinbarten Nutzungszeiten bespielt oder genutzt wird. Zwar kam es im Rahmen des Runden Tisches und auch nach einem in der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2019 erneut vereinbarten Einigungsversuch letztlich nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, gleichwohl hält sich das Vorgehen der Beklagten, unter Einbezug aller Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gesucht, nach deren Scheitern aber nicht einseitig immissionsschutzrechtlich reagiert zu haben, noch im Rahmen des durch § 24 Satz 1 BImSchG aufgespannten weiten Ermessensspielraums. Dies umso mehr als auch hier die bereits unter II. 1. a) bb) ausgeführten Argumente zu den das klägerische Grundstück zugunsten des Hockeyplatzes belastenden (Grund-)Dienstbarkeiten das Ergebnis der ermessensgerechten Entscheidung der Beklagten stützen. Nicht zuletzt haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, dass eine Verbesserung in Lärmhinsicht eingetreten sei, wenn es auch immer wieder zu Beeinträchtigungen käme.

58

Ebenso wenig ergibt sich ein Ermessensfehler, wenn man Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO neben § 24 Satz 1 BImSchG für anwendbar hält (s.o. II. 1. b). Die eben angestellten Erwägungen zur rechtmäßigen Ermessensausübung durch die Beklagte fänden auch hier mit demselben Endergebnis Anwendung.

59

3. Nach alledem sind die Klagen mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Da der Beigeladene keine Anträge gestellt und sich somit gemäß § 154 Abs. 3 VwGO nicht dem Kostenrisiko ausgesetzt hat, entspricht es der Billigkeit, dass er seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt, vgl. § 162 Abs. 3 VwGO.

60

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.